

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Andreas-Kirche ist seit dem 14. Jahrhundert die "Bürgerkirche" der Stadt Hildesheim.

Nach ihrer Zerstörung im März 1945 dauerte es 20 Jahre bis in der Andreas-Kirche wieder Gottesdienste gefeiert werden konnten.

Mit ihrem mächtigen Kirchturm, dem höchsten in Niedersachsen, prägt und bestimmt sie heutzutage von weither sichtbar die Silhouette dieser Stadt.

Ich empfinde es als eine große Ehre, von der Kanzel dieser Kirche zu Ihnen sprechen zu dürfen und ich danke Herrn Superintendenten Aßmann und Frau Pastorin Gärtner, dass sie mir diese Kanzelrede angetragen haben.

Doch nun zur Sache:

In der eben vernommenen biblischen Lesung wird berichtet, dass Jesus Christus von seinen Gegnern öffentlich befragt wird, ob es recht sei, dass man dem Kaiser Steuern zahle. Jesus hält den Fragestellern daraufhin einen Silbergroschen mit dem Abbild des römischen Kaisers entgegen und erwidert die Frage mit dem Satz:

"So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!"

Dieser im Matthäus- und im Markus-Evangelium, überlieferte Disput findet in äußerst brisanter und angespannter Atmosphäre statt. Jesus Christus befindet sich dabei in einer für ihn höchst gefährlichen, ja sogar lebensbedrohlichen Situation.

Die Fragesteller verfolgen mit ihrem Vorhalt und ihren damit verbundenen scheinheiligen Komplimenten eine tödliche Absicht. Die als schlichtes "ja" oder schlichtes "nein" erwartete Antwort Jesu soll eine Handhabe bieten, ihn entweder der römischen Justiz oder dem Zorn des Volkes auszuliefern.

Erweist Jesus Christus in einer bejahenden Antwort der römischen Staats- und Besatzungsmacht die Referenz, so begibt er sich in die unmittelbare Gefahr, das Opfer einer in Judäa operierenden Gruppe militanter religiöser Eiferer, der sogenannten "Zeloten", zu werden.

Verneint er die ihm gestellte Frage, müsste er damit rechnen, umgehend der Maschinerie der römischen Besatzungsmacht ausgesetzt zu sein.

Und diese ging nicht eben zimperlich mit denen um, die den Absolutheitsanspruch der Staatsmacht auch nur irgendwie in Frage stellten.

Folter und Todesstrafe waren beim römischen Strafvollzug an der Tagesordnung. Die spätere Leidensgeschichte Jesu Christi und dessen qualvoller Tod am Kreuz von Golgatha veranschaulichen die damalige historische Situation sehr eindrucksvoll.

In dieser bedrängten Lage behält Jesus Christus jedoch die Übersicht und antwortet, dass es gelte, Gott zu allererst die Ehrerbietung zu erweisen, es jedoch auch erforderlich sei, den Anspruch des Staates zu bedienen.

Jesus Christus bekennt sich also zur Notwendigkeit einer staatlichen Ordnung, die – bis zu einer bestimmten Grenze zumindest – zu akzeptieren und unter Umständen sogar zu ertragen ist.

Vor dem Hintergrund des Konflikts zwischen der römischen Besatzungsmacht und den in Judäa operierenden terroristischen Eiferern, den Zeloten, muss die von Jesus ausgesprochene Akzeptanz staatlicher Autorität zudem als strikte Absage an Gewalttätigkeit und Terrorismus verstanden werden.

Obendrein hat die Aussage Jesu die sehr unmittelbare Botschaft zum Inhalt, dass mit der Akzeptanz einer staatlichen Ordnung ganz selbstverständlich die Pflicht verbunden ist, gegenüber dem Staat diejenigen Abgaben zu entrichten, die für dessen Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

Eine Mahnung, die in der **heutigen** historischen Situation erst recht Gültigkeit haben muss.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen im vorderen Orient vor 2.000 Jahren, leben wir in einem demokratischen Rechtsstaat, der die Würde des Menschen in den Mittelpunkt staatlichen Handelns stellt und in allen weiteren Grundrechten dem menschlichen Dasein eine besondere Wertigkeit verleiht; der die Gewaltenteilung zum grundlegenden Prinzip erhebt und damit Selbstbestimmung und Rechtssicherheit garantiert.

Wer sich also von jener vor beinahe 2.000 Jahren ausgesprochenen Mahnung Jesu Christi heutzutage leiten lässt, bekennt sich zu einer staatlichen Ordnung, die nach Maßgabe humaner Werte funktioniert, ein hohes Maß an persönlicher Freiheit bietet und deren am Markt orientiertes Wirtschaftssystem bewerkstelligen soll, dass auch auf die Schwachen in der Gesellschaft Rücksicht genommen wird.

Wie aber verträgt es sich mit einem solch hehren Anspruch und wie sehr ist der in der Nachkriegszeit geborene solidarische Pioniergeist verkommen, wenn führende Kräfte des Wirtschaftslebens, Unternehmungen nur noch unter Renditegesichtspunkten betrachten und die Schicksale der dort arbeitenden Menschen und deren existenzielle Ansprüche überhaupt keine Rolle mehr spielen? Wie verträgt es sich mit dem gesellschaftlichen Anliegen einer verantwortungsvollen Gestaltung der Arbeitswelt, wenn Arbeitnehmervertreter ihren Auftrag als Anwälte eines humanen, auskömmlichen Arbeitslebens mit der Inanspruchnahme zweifelhaften Amusements und mit persönlicher Vorteilsnahme verwechseln?

Die ursprüngliche Mentalität der während der ersten Nachkriegsjahrzehnte bei den für das Wirtschaftsleben auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite Verantwortlichen hat sich zu einem Teil – Gott sei Dank nicht auf breiter Front, aber eben doch zu einem durchaus wahrnehmbaren Teil – von der Position einer Verantwortung für das Gemeinwohl zu einer Position des maßlosen Egoismus gewandelt. Beim eigenen Vorteil und beim eigenen Einkommen werden höchst beachtliche Mindestansprüche artikuliert, bei denen nach oben selbstverständlich keine Grenzen gesetzt sind. Gegenüber dem Publikum dagegen wird Maß halten propagiert.

Wird bei einer solchen Einstellung obendrein die eigentlich jedem Bürger gegenüber dem Staat obliegende Abgabepflicht noch umgangen, gerät der erste Teil des Appells Jesu Christi: "Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist", regelrecht zur Farce.

Wer in verantwortlicher Funktion in Wirtschaft und Gesellschaft so pflichtvergessen handelt, dürfte dann auch zwangsläufig in Erklärungsnot geraten, wenn ihm der zweite Teil des Appells ("Gebt Gott, was Gottes ist") vorgehalten wird.

Jene Mahnung, jener Appell Jesu Christi aus dem 22. Kapitel des Matthäusevangeliums gilt selbstverständlich genauso bzw. erst recht für diejenigen, die dem Staat schon deshalb in besonderer Weise verpflichtet sind, weil sie in seinen Diensten stehen. Sie haben dem Staat zu dienen und dabei die von der Verfassung vorgegebene Werteordnung glaubwürdig in die Tat umzusetzen.

Dabei müssen die für den Staat Tätigen, also die Staatsdiener, sich der besonderen Verantwortlichkeit ihres täglichen Handelns schon deshalb bewusst sein, weil der Staat in zahlreichen Lebensbereichen eine Monopolstellung inne hat.

Eine Vielzahl von Lebensbereichen ist ohne staatliche Einwirkung gar nicht denkbar. Die Entscheidungen über Baugenehmigungen, Jagdscheine, Führerscheine, Gewerbeerlaubnisse, Bau und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen oder die Genehmigung von Kraftwerken und damit verbundenen Leitungssystemen sind ebenso wie Leistungen auf dem Gebiet der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe, der Jugendhilfe oder der Ausbildungsförderung einzig und allein den staatlichen Behörden vorbehalten.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und bei weitem nicht abschließend.

Auf allen Feldern behördlicher Zuständigkeit kommt es deshalb darauf an, ein Verhältnis zum Publikum zu finden, das ganz vorrangig Vertrauen schafft, jedoch auch von einer für die staatliche Ordnungsfunktion unabdingbaren Autorität geprägt wird.

Dabei ist Autorität in der heutigen Zeit keine Übung, die mit einem militärischen Ritual verwechselt werden sollte. Autorität wird vielmehr – gerade bei einer Behörde – durch Kompetenz, Überzeugungskraft und persönliche Standhaftigkeit vermittelt.

Die Tätigkeit behördlicher Mitarbeiter wird heutzutage geprägt durch einen immer stärker werdenden Erwartungsdruck des Publikums und durch rasant steigende Anforderungen an den Grad der Informiertheit und die Fähigkeit der einzelnen Mitarbeiter, die vorhandenen Vorschriften rechtskonform und sachgerecht umzusetzen; – zumal die von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen geprägte Regelungsdichte mittlerweile ungeahnte Ausmaße angenommen hat. Da dem Staat obendrein das Geld ausgegangen ist und der Personalsektor ein beliebtes Sparpotential darstellt, müssen immer mehr und immer schwierigere Aufgaben von immer weniger Mitarbeitern erledigt werden.

Die daraus resultierenden Belastungen für die Mitarbeiter von Behörden sind beachtlich und verdienen Respekt.

Mitunter zutage tretende Misswirtschaft oder gar Fälle kriminellen Handelns öffentlich Bediensteter sind nicht zu leugnen, haben jedoch glücklicherweise nach wie vor Ausnahmecharakter; auch wenn durch einige spektakuläre Fälle ab und an ein gegenteiliger Eindruck entsteht.

Ebenso soll eine vom Publikum im Einzelfall als unangemessen empfundene Behandlung durch behördliche Mitarbeiter keineswegs geleugnet werden. Es gibt eben auch öffentlich Bedienstete, denen es mitunter am guten Benehmen mangelt. Auch könnte eine unangemessene Behandlung darauf zurückzuführen sein, dass der eine oder andere Beamte sich selbst permanent der Genialität verdächtigt; eine Eigenschaft, die gerade bei leitenden Beamten bzw. solchen, die es werden wollen, besonders ausgeprägt sein soll.

Angemessenes Auftreten und rechtliche Korrektheit sind jedoch nicht mit der Annahme gleichzusetzen, dass den Forderungen der Bürger in jedem Falle nachzugeben ist. Die dem Staat obliegende Ordnungsfunktion bringt es vielmehr zwangsläufig mit sich, dass in die Sphäre der Bürger und mithin in ihre Rechte zum

Teil massiv eingegriffen wird und dieses Eingreifen schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die Versagung einer Gewerbeerlaubnis kann nicht nur die Existenz des Unternehmensinhabers und seiner Familie ruinieren, sondern vernichtet regelmäßig auch die Arbeitsplätze der dort Beschäftigten. Die Entziehung oder Verweigerung einer Fahrerlaubnis kann gleichbedeutend mit dem Umstand sein, dass der oder die Betroffene ihren Beruf nicht mehr ausüben kann und arbeitslos wird. Die Planfeststellung für einen Verkehrsweg kann zur unwiederbringlichen Zerstörung eines unersetzbaren Ensembles von Natur und Landschaft führen. Die planerische Festsetzung von Baugebieten oder Gewerbegebieten kann einerseits den Wert von Grundstücken, wofür Familien ein Arbeitsleben lang geschafft und gespart haben, praktisch auslöschen und andererseits andere zu Reichtum kommen lassen, ohne dass sie sich dafür sonderlich hätten ins Zeug legen müssen.

Belastende Entscheidungen werden – auch wenn sie vollkommen sachgerecht sind – letzten Endes nicht den Beifall der Betroffenen finden. Gerade solche Entscheidungen sind jedoch dann stets "nach bestem Wissen und Gewissen" getroffen, wenn sie keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass Recht und Gesetz korrekt und konsequent zur Anwendung gelangt sind.

Behörden handeln auf der Grundlage von Gesetzen, die jedermann bekannt sind, oder zumindest bekannt sein können. Wenn aber diese "Spielregeln" geordneten menschlichen Miteinanders offenkundig sind, gilt es, diese Spielregeln einzuhalten, oder sich der Konsequenzen bewusst zu sein, die ein risikoreicher Umgang damit oder gar ein bewusster Regelverstoß zum Inhalt haben.

Ein Abweichen vom Prinzip konsequent gesetzestreuem Verwaltungshandelns, also ein opportunistisches Verhalten einer Behörde, zerstört deren Glaubwürdigkeit und zerstört in gleicher Weise die Rechtstreue der Bürger. Eine Behörde, also in letzter Konsequenz ein Staat, der in der Anwendung geltenden Rechts nicht mehr kalkulierbar ist, sondern sich von politischer oder wirtschaftlicher Einflussnahme in seinen Entscheidungen bestimmen lässt, verliert das Vertrauen der Bürger und gilt fortan als unglaubwürdig und unzuverlässig. Die Konsequenz solchen

opportunistischen staatlichen Handelns ist die systematische Erosion der staatlichen Ordnung. Am Ende dieses Prozesses stehen Willkür und das Recht des Stärkeren.

Deshalb gilt es, die auf Glaubwürdigkeit beruhende Autorität staatlichen Handelns im einzelnen Konfliktfall überzeugend und authentisch vorzuleben.

Dies kann zur inneren und äußeren Zerreißprobe in solchen Situationen geraten, in denen der staatliche Anspruch auf Durchsetzung rechtlich gebotener Ordnungsmaßnahmen auf die höchst persönliche Sphäre von Menschen trifft und auf diese Weise in den tatsächlichen Auswirkungen elementare Formen des menschlichen Miteinanders betroffen sind.

In die Zuständigkeit meiner Behörde fiel ein Abschiebefall einer seinerzeit schwangeren Frau, der die Trennung einer Familie mit sich brachte, indem zwei Kinder bei dem weiter in Deutschland lebenden Vater verblieben. Zwei Kinder leben bei der in die Türkei abgeschobenen Mutter. Die Maßnahme wurde auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen verfügt und von den Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht darauf überprüft, ob durch diese behördliche Maßnahme nicht trotzdem eine – gegebenenfalls unmittelbar durch die Grundrechte begründbare – Rechtsverletzung vorliege.

Die Gerichte haben dies unter den konkreten Umständen jenes Einzelfalls in letzter Konsequenz verneint.

Der Fall hat dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – bundesweites Aufsehen erregt und demzufolge auch ein großes Medieninteresse ausgelöst.

In einem mit mir geführten Fernsehinterview wurde von dem fragstellenden Journalisten zwar eingeräumt, dass im angesprochenen Fall die geltenden Gesetze nicht verletzt worden waren. Dennoch fragte er mich, wie ich diese behördliche Entscheidung – auch wenn ich sie persönlich nicht unmittelbar zu vertreten hätte, und auch wenn sie gerichtlich bestätigt worden sei – von ihren menschlichen Auswirkungen her mit meinem Gewissen vereinbaren könne.

Ich habe etwa sinngemäß geantwortet, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bedeute, dass die Gesetze, worauf sich die behördliche Maßnahme zu recht stütze, mit dem Grundgesetz in Einklang ständen. Es sich also um Gesetze handele, die auf den Grundwerten unserer Verfassung (also auch auf den Grund-**Rechten**) beruhen. Ich könne deshalb – gerade vor dem Hintergrund, dass die Gerichte dies auch so sähen – keinen Makel erkennen und hätte vor allen Dingen insoweit auch keinen Grund, irgendeinen Mitarbeiter der Verwaltung, der die Gesetze schließlich korrekt angewendet habe, etwa zu tadeln.

Der Journalist hat sich mit dieser Antwort zufrieden gegeben.

Gegen meinen Vortrag lässt sich allein aus juristischer Sicht zunächst auch wenig oder vielleicht sogar gar nichts einwenden.

Ich selbst halte meine Ausführungen zumindest insofern für nicht angreifbar, als ich Mitarbeiter der Verwaltung für ihr rechtlich korrektes Verhalten ausdrücklich in Schutz genommen habe.

Dabei hat es – auch aus meinem Bekanntenkreis – mir gegenüber den Vorhalt gegeben, dass in solchen Fällen das geltende Recht hinter einer sogenannten humanitären Lösung zurückstehen müsse. Schließlich gebe es schon in der Literatur genügend Beispiele, dass der Rechtsbruch im Falle tragischer Lebensumstände legitim sei. Hingewiesen wurde beispielhaft auf Friedrich Schillers "Wilhelm Tell" oder Carl Zuckmayers "Des Teufels General".

Ich habe diesen Bildungsbürgern geantwortet, dass die Verhältnisse zur Zeit der Unterdrückung der Schweizer Eidgenossenschaft durch die Habsburger oder der Widerstand gegen die Hitler-Diktatur kaum geeignete Beispiele seien, um über staatliche Maßnahmen im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland zu rasonieren. Ich halte solche Vergleiche für vollends deplaziert.

Im hier angesprochenen Fall bleibt jedoch ohne wenn und aber die Tatsache einer in der Folge einer Abschiebung getrennt lebenden Familie (mittlerweile über Jahre). Ein Umstand, der über das Lokalkolorit hinaus zu Protesten geführt hat und auch weiter

immer wieder zu Protesten führt. Proteste, die auch zum Ausdruck bringen, dass Menschen Anteil nehmen an persönlichen Härten anderer. Proteste, die persönliches Unverständnis in beachtlichen Teilen der Öffentlichkeit deutlich werden lassen und die dazu zwingen, sich die Frage nach der Ausgewogenheit staatlichen Vorgehens in Relation zum eigenen Wertanspruch des Staates immer wieder neu zu stellen.

Unser Superintendent Helmut Aßmann hat zu diesem Sachverhalt erklärt (zumindest wird er so in der Zeitung zitiert):

"Rechtlich ist alles geklärt, menschlich ist alles falsch."

Unschwer ist festzustellen, dass zwischen meiner Einlassung in dem zuvor erwähnten Fernsehinterview und der Einlassung unseres Superintendenten im Aussagewert ein durchaus zu registrierender beachtlicher Unterschied besteht.

Wie ist nun der "richtige" Akzent zu setzen?

Bei den Ausführungen des Beamten, der juristisch argumentiert, sich also auf gesetzeskonformes und mithin verfassungskonformes Handeln und damit letztlich auch auf die Grundwerte der Verfassung beruft; – oder bei der These des Kirchenmannes, der auch bei juristisch nicht angreifbaren Maßnahmen des Rechtsstaates zwischen solcher Rechtskonformität und den damit verbundenen Auswirkungen auf die soziale, also die menschliche Realität, unterscheidet und bei letzterem den ganz maßgeblichen Anknüpfungspunkt sieht.

Die Frage hierauf ist sicherlich nicht im Stile einer Schlagzeile der Boulevardpresse zu beantworten.

Es ist vielmehr die neuerliche Frage aufzuwerfen, wie es bei einer auf demokratischen Spielregeln beruhenden Rechtsordnung überhaupt möglich ist, dass eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung eine derartig tiefgreifende menschliche Problematik auslösen kann.

Ein ähnlicher Zwiespalt zwischen geltendem Recht und humanitärem Anspruch ergab sich für mich schon einmal bei einem Sachverhalt zu Beginn der 80er Jahre.

In jener Zeit kamen erstmals in größerem Stile Menschen aus Afrika und Asien nach Deutschland und baten um Asyl. Letzteres kann nach unserer Rechtsordnung nur **politisch** Verfolgten gewährt werden. Wirtschaftliche Not, selbst wenn sie sich etwa durch Hungersnöte existenzbedrohend auswirkt, findet als Asylgrund regelmäßig keine Anerkennung.

Dies war jedoch den zahlreichen Menschen aus der sogenannten Dritten Welt mitnichten bekannt. Sie waren Versprechen von Schlepperorganisationen auf den Leim gegangen und hatten alles Hab und Gut geopfert, um in Europa für sich und gegebenenfalls für ihre Familien ein besseres Leben zu beginnen.

Ihre Asylbegehren wurden abgelehnt. Rechtsmittel bei Gericht blieben zu allermeist erfolglos. Die Betroffenen, im Regelfall vollkommen harmlose und irreführte Menschen, wurden sogar in Abschiebehäft genommen und dann in ihr Heimatland zurückgebracht, wo sie zumeist das wirtschaftliche und persönliche Chaos antrafen.

Ich erinnere mich noch gut an fünf Männer aus der ärmsten Gegend Pakistans, die bei einer Gerichtsverhandlung aus der Abschiebehäft in Handschellen vorgeführt wurden und die Szenerie völlig verängstigt verfolgten.

Eine bedrückende Situation!

Zur gleichen Zeit entschied die damalige Niedersächsische Landesregierung, allen voran der Ministerpräsident persönlich, bei einer Flüchtlingstragödie Hilfe zu leisten, die sich in den Gewässern Süd-Ost-Asiens abspielte. Tausende von Menschen versuchten dort damals dem neu etablierten kommunistischen Regime in Vietnam über das Meer zu entkommen. Sie gerieten all zu oft in Seenot und kamen ums Leben. Die große Zahl der dabei Ertrunkenen ist nie festgestellt worden.

Die Niedersächsische Landesregierung entschloss sich, 1.000 dieser sogenannten Boat-People in Niedersachsen aufzunehmen.

Um es vorweg deutlich zu sagen:

Die damalige Entscheidung der Niedersächsischen Landesregierung steht als humanitäre Geste außerhalb jeder Kritik.

Wenn jedoch parallel zu einer solchen humanitären Geste einer Regierung die dieser Regierung nachgeordneten Ausländerbehörden nach Recht und Gesetz Abschiebungen gegenüber Menschen zu vollziehen haben, die letztlich auch nur die persönliche Existenznot nach Europa getrieben hat, hält sich bei mir zumindest der **politische** Beifall für die damalige Entscheidung der Landesregierung durchaus in Grenzen.

Vor dem Hintergrund generösen staatlichen Verhaltens auf Regierungsebene wirken Vollzugsmaßnahmen nachgeordneter Behörden zu Lasten höchstpersönlicher Rechtsgüter besonders problematisch. Den Behörden wird die großherzige Haltung der Regierung seitens des Publikums natürlich vorgehalten. Die in der Pflicht stehenden Behörden können dem Beispiel ihrer Regierung aber nicht folgen, sondern sind an das Gesetz gebunden und verfügen über keinerlei Entscheidungs- oder Handlungsspielräume. Die allein in der gesetzlichen Pflicht stehenden Behörden stehen somit als das letzte Glied in der Kette am Pranger und werden bei so unterschiedlichem staatlichen Handeln auf keinerlei Verständnis der Öffentlichkeit stoßen.

Objektiv gesehen, werden die Behörden bei solchen Sachverhalten jedoch völlig zu unrecht angeprangert.

Dennoch muss jeder mit dieser Materie befasste Behördenmitarbeiter und jede Behördenleitung solche Situationen aushalten, weil behördliche Maßnahmen, die gesetzeskonform vollzogen werden und deren Rechtmäßigkeit von unabhängigen Gerichten bestätigt wurde, als solche nicht zur Disposition stehen dürfen.

Es ist nach der Ordnung unseres staatlichen Gemeinwesens nicht die Aufgabe von **Behörden**, sondern die Aufgabe von **Regierungen**, solche Konflikte aufzulösen, damit innere soziale und politische Spannungen zu vermeiden und damit auch

Belastungen – nennen wir es ruhig Gewissensdruck – von den Mitarbeitern der nachgeordneten Behörden zu nehmen.

Das Beispiel des Umgangs mit Ausländern ist dabei besonders anschaulich.

Nach den mir vorliegenden Informationen halten sich zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einige zehntausend Menschen auf, die seit etwa 10 Jahren oder sogar länger hier leben, obwohl sie dies ausländerrechtlich nicht dürften. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig.

Angesichts der jedoch begrenzten und auch abnehmenden Zahl der hier in Rede stehenden Personen wird aber wohl kaum davon auszugehen sein, dass sie eine reale Gefahr für die innere Sicherheit und Ordnung oder für die sozialen Sicherungssysteme unseres Staates darstellen. Auch im Hinblick darauf, dass das deutsche Verfahrensrecht für die lange Aufenthaltsdauer in einer Reihe von Fällen ursächlich ist, scheint eine humanitäre Geste, wie sie vor etwa 25 Jahren durch die Niedersächsische Landesregierung zugunsten der sogenannten Boat-People aus Vietnam praktiziert wurde, auch heute im Hinblick auf die hier angesprochene Fallgruppe durchaus angebracht.

Vielleicht sollte der Länderinnenministerkonferenz deshalb näher gebracht werden, nach einer **pauschalen** Regelung für die angesprochene Personengruppe zu suchen, um für diejenigen, die zwar formell ohne Aufenthaltsrecht sind, jedoch seit etwa einem Jahrzehnt und länger hier leben, den geordneten Weg in Staat und Gesellschaft zu öffnen. Dabei sollte es umgekehrt allerdings selbstverständlich sein, dass diese Personengruppe ohne strafrechtliche Auffälligkeiten und integriert hier gelebt hat. Als Indiz für die zuletzt genannte Voraussetzung sollte auf jeden Fall das Beherrschen der deutschen Sprache gelten.

Vor zwei Jahren hatte Bischof Trelle die hiesige Landkreisverwaltung besucht. Dabei kam auch die zuletzt erörterte Thematik der schon lange ohne formelles Aufenthaltsrecht in Deutschland lebenden Ausländer zur Sprache. Der Bischof befürwortete eine Bleiberegulation und zitierte dabei eine Passage aus dem Alten Testament, die seine Forderung nachhaltig stützte. Diese Passage hätte ich für

meine heutige Rede an dieser Stelle gut gebrauchen können. Leider habe ich diese – nach meiner Erinnerung aus den Büchern Mose stammende – Textstelle nicht wiedergefunden. Das Alte Testament ist eben so ganz nebenbei nicht durchzulesen, selbst wenn man sich auf die Bücher Mose beschränkt.

Dabei habe ich allerdings ein anderes Bibelwort aus dem 3. Buch Mose gefunden, wo es im 33. Vers des 19. Kapitels heißt:

"Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken".

Vielleicht zeigt dieses Bibelwort den Verantwortlichen in den Landesregierungen einen Weg auf, auch das von Superintendent Aßmann artikulierte Anliegen umzusetzen, es nämlich von vornherein zu vermeiden, dass eine rechtlich nicht zu beanstandende behördliche Maßnahme dennoch zu menschlichen Verwerfungen führt.

Konflikte begegnen uns täglich in zahlreichen Lebenssituationen. Damit verbundene Entscheidungen sind oft gleichbedeutend mit der Abwägung von Werten; – ein Prozess, den ein Christ immer wieder vor seinem Herrgott und im Verein mit seinem Herrgott neu bestreiten muss.

Martin Luther beginnt seine Streitschrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen" mit dem Satz:

"Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan".

Dieser Satz ist historisch mitunter übel missbraucht worden, nicht zuletzt weil der unmittelbar daneben stehende zweite Satz jener Streitschrift fahrlässig oder auch absichtlich übersehen wurde.

Jener Satz lautet:

"Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan".

Wir sollten unseren Herrgott darum bitten, dass es uns bei jeglichen Entscheidungen des Lebens – insbesondere bei Entscheidungen in Ausübung unserer beruflichen Pflichten – gelingt, zwischen diesen Aussagen Martin Luthers stets die Balance zu finden.